



II. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Febr. 1934. 7.

die Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Länder (z. B. die in Preußen oder in Bayern oder in Sachsen) besaß, ist nunmehr „deutscher Staatsangehöriger“ oder, wie er auch benannt wird, „Reichsangehöriger“. Wer bisher die „unmittelbare Reichsangehörigkeit“ nach §§ 33, 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes verliehen erhielt, bleibt deutscher Staatsangehöriger. Diese grundsätzliche Änderung in der Bezeichnung der deutschen Staatsangehörigkeit ist in Beurkundungen und Ausfertigungen überall da zu berücksichtigen, wo die Angabe der Staatsangehörigkeit vorgeschrieben oder sonst erforderlich ist. Das ist insbesondere bei Beurkundungen der Standesbeamten der Fall, vergl. dazu Num. 2.

2) Deutsche Staatsangehörigkeit — Reichsangehörigkeit. Beide Benennungen finden sich in Absatz 2 des § 1 vor und bezeichnen ein und dasselbe. Zu den beiden Benennungen führt Dr. Löfener, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, im Reichsverwaltungsblatt und Preussischen Verwaltungsblatt Band 55 (1934) S. 155, insbesondere S. 156 rechte Spalte, aus: „Die beiden Ausdrücke „deutsche Staatsangehörigkeit“ und „Reichsangehörigkeit“ stehen vollwertig nebeneinander. Beide sind bereits eingeführt, und zwar „deutsche Staatsangehörigkeit“, wenn der Gegensatz zur französischen, polnischen oder einer anderen ausländischen Staatsangehörigkeit, dagegen Reichsangehörigkeit“, wenn der Gegensatz zu der aufgehobenen Landesangehörigkeit hervorgehoben werden soll“

Stehen vollwertig nebeneinander unmittelbare Kolonieangehörigkeit